Fachhochschule Gelsenkirchen, Postfach, D-4650 Gelsenkirch

Emscher Str. 62 D - 4650 Gelsenkirchen

## Stellungnahme des Senats der Fachhochschule Gelsenkirchen zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und alle im Landtag Nordrhein-Westfalen vertretenen Fraktionen haben sich in der Vergangenheit mehrfach zur Notwendigkeit eines quantitativen und qualitativen Ausbaus der Fachhochschulen geäußert. Die Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen sollte nach Auffassung der Fachhochschule Gelsenkirchen daher Anlaß sein, die vorgetragenen Argumente und Aspekte zum qualitativen Ausbau der Fachhochschulen insoweit umzusetzen, als dies im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen möglich ist. In diesem Zusammenhang sollten auch die Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren berücksichtigt werden. Dem trägt der Gesetzentwurf nicht hinreichend Rechnung. Zwei für die weitere Entwicklung der Fachhochschulen besonders relevante Punkte seien im folgenden genannt:

## 1. Zur Struktur der Mitarbeiter:

Der Gesetzentwurf enthält keinen Änderungsvorschlag zum § 40 (Mitarbeiter). Nordrhein-Westfalen will daher offensichtlich am sogenannten fachpraktischen Mitarbeiter festhalten. Einen fachpraktischen Mitarbeiter, wie er im § 40 FHG beschrieben ist, gibt es nur in Nordrhein-Westfalen; kein anderes Bundesland kennt einen solchen Mitarbeiter. Die Aufgabenbeschreibung der fachpraktischen Mitarbeiter entspricht weder der Qualität der Ausbildung an Fachhochschulen noch entspricht sie dem Bedarf an qualifizierten Dienstleistungen in Lehre und Forschung.

Absolventen der Fachhochschulen nehmen in der Wirtschaft Aufgaben mit hoher Verantwortung in Führungspositionen wahr. Die gesetzlich definierten Aufgaben der fachpraktischen Mitarbeiter entsprechen diesem hohen Anspruch bei weitem nicht. Weiterhin müssen die Fachhochschulen, damit sie auch in der Zukunft eine qualifizierte, praxisorientierte Lehre aufrecht erhalten können, vermehrt Aktivitäten in angewandter Forschung, Entwicklung und Technologietransfer wahrnehmen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bedarf es einer geeigneten Mitarbeiterstruktur. Nicht zuletzt müssen die nach dem Hochschulrahmengesetz möglichen Voraussetzungen zur Beschäftigung wissenschaftlicher Mitarbeiter in Drittmittelprojekten geschaffen sein. Alles dies ermöglicht der fachpraktische Mitarbeiter nach § 40 FHG nicht oder nur äußerst schwer.

Wir schlagen daher vor, den fachpraktischen Mitarbeiter in § 40 FHG durch einen "Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß" zu ersetzen. Diesem Mitarbeiter obliegen wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre sowie in Forschungsund Entwicklungsvorhaben. Die Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß sollten eindeutig als wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinn des § 53 HRG bezeichnet werden.

Die Fachhochschule Gelsenkirchen weist darauf hin, daß ein Beibehalten der fachpraktischen Mitarbeiter und eine Nichteinführung wissenschaftlicher Mitarbeiter gemäß § 53 HRG erhebliche Restriktionen für eine weitere qualitativ sinnvolle Entwicklung der Fachhochschulen bedeutet. Es wird im einzelnen auf die Begründungen des Wissenschaftsrats zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren hingewiesen.

## 2. Promotionszugang:

Die Fachhochschule Gelsenkirchen hält den Änderungsvorschlag in § 94 WissHG für unzureichend. Es bleibt unklar, was die "angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden wissenschaftlichen Studien in den Promotionsfächern" sein sollen. Nordrhein-Westfalen bleibt mit diesem Änderungsvorschlag auch deutlich hinter bereits geänderten Hochschulgesetzen alter und neuer Bundesländer zurück. Beispielsweise enthält das Berliner Hochschulgesetz seit 1990 folgende Bestimmung: "Die Promotionsordnungen der Universitäten und der Hochschule der Künste müssen Bestimmungen enthalten, wonach entsprechend befähigten Fachhochschulabsolventen der unmittelbare Zugang zur Promotion ermöglicht wird. Die gemeinsame Betreuung von Promotionen durch Professoren oder Professorinnen der Universitäten und der Fachhochschulen soll gefördert werden." Ähnlich lautende Bestimmungen mit noch klareren Formulierungen zur kooperativen Promotion haben andere Länder, beispielsweise das Land Sachsen, inzwischen verabschiedet.

Die Fachhochschule Gelsenkirchen appelliert an den Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen, die weitere Entwicklung der Fachhochschulen nicht dadurch zu behindern, daß ihnen im Sinne einer sinnvollen Kooperation mit Universitäten Entwicklungsmöglichkeiten vorenthalten werden, wie sie bereits in den meisten anderen Bundesländern gegeben sind.

Die Fachhochschule Gelsenkirchen weist abschließend noch auf zwei Probleme hin:

- 1. Der Änderungsvorschlag von § 6 Abs. 4 soll die Möglichkeit einer Rechtsverordnung schaffen,nach der zur Erreichung der Ziele der Studienreform strukturelle und quantitative Eckdaten für Studium und Prüfungen vorgegeben werden können. Die Fachhochschule Gelsenkirchen verkennt nicht, daß solche Vorgaben, in dessen Rahmen die Autonomie der Hochschulen erhöht werden können, sinnvoll sein können. Die Fachhochschule Gelsenkirchen weist allerdings darauf hin, daß sie bei den derzeit vorliegenden Entwürfen dieser Rechtsverordnung noch Diskussionsbedarf sieht.
- 2. Es ist anzuerkennen, daß der Gesetzgeber das Wort "wissenschaftliche Hochschule" aus den Hochschulgesetzen streicht. Die Fachhochschule Gelsenkirchen gibt jedoch darüber hinaus zu bedenken, daß mittlerweile verschiedene Länder den Begriff "Fachhochschule" aufgegeben oder relativiert haben. Die Fachhochschule Gelsenkirchen sieht hierin nicht unbedingt einen Vorteil, denn unbestreitbar ist der Begriff Fachhochschule zu einem anerkannten Markenzeichen geworden.

Dennoch ist andererseits unverkennbar, daß der Begriff Fachhochschule gelegentlich auch zu Mißdeutungen führt. Die Gefahr von Mißdeutungen ist nach der Wiedervereinigung dadurch größer geworden, daß in der ehemaligen DDR fast alle Fachschulen danach strebten, zu Fachhochschulen entwickelt zu werden. Auch wenn es hierzu nicht gekommen ist, bleibt die höhere Gefahr der Mißdeutungen dessen, was Fachhochschulen sind, bestehen.

Unabhängig davon, ob man es für sinnvoll oder geboten hält, am Begriff der Fachhochschule festzuhalten oder nicht, bleibt aber die Tatsache, daß mittlerweile eine ländereinheitliche Bezeichnung dieses Hochschultyps nicht mehr gegeben ist. Dies dürste die Möglichkeiten

von Akzeptanzstrategien im Ausland nicht verbessern helfen. Die Fachhochschule Gelsenkirchen hält es daher für sinnvoll und mittelfristig auch für geboten, zwischen den Ländern eine Abstimmung zu einer einheitlichen Bezeichnung des Typs "Fachhochschule" herbeizuführen.